

Kommentar
zu Fragen der Leitungstätigkeit
in Heimen der Jugendhilfe

vom 27. April 1971

In der Anordnung vom 1. September 1969 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe — Heimordnung — sind u. a. die Stellung und Verantwortung des Heimleiters und seines Stellvertreters (vgl. §§ 14 und 17) festgelegt.

Verschiedentlich, insbesondere auch nach Inkrafttreten der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher (VuM Nr. 10/70) am 1. 9. 1970, wurde die Frage gestellt, wie die Rechtsvorschriften über die Leitungsstruktur der Heime einschließlich der richtigen Terminologie auszulegen und anzuwenden sind.

Dazu ist zu sagen, daß die o. g. Bestimmungen im Zusammenhang mit den noch geltenden Festlegungen der Direktive über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung vom 27. August 1955 gesehen werden müssen. Danach gestaltet sich die Leitungsstruktur wie folgt:

1. Heime ohne eigene Schule oder Produktion

- | | |
|---|---|
| 1.1. Heimleiter | 1 Planstelle |
| 1.2. Stellvertreter
des Heimleiters: | wird ein Erzieher als Stellvertreter des Heimleiters eingesetzt (ohne Anspruch auf Abminderungsstunden) |
| — in Heimen
bis 80 Plätze | eingesetzt (ohne Anspruch auf Abminderungsstunden) |
| — in Heimen
ab 81 Plätze | Stellvertreter für Erziehung
1 Planstelle |
| — auf je weitere 60
Kinder und Jugendliche | Stellvertreter für Erziehung
1 Planstelle |

2. Heime mit eigener Schule oder Produktion

- | | |
|--|---|
| 2.1. Heimleiter | 1 Planstelle |
| 2.2. Stellvertreter
des Heimleiters: | |
| — Stellvertreter für
Schule bzw.
Schule und Produktion | 1 Planstelle |
| — in Heimen
bis 80 Plätze | wird ein Erzieher als Stellvertreter des Heimleiters für den Erziehungsbereich eingesetzt (ohne Anspruch auf Abminderungsstunden) |

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — in Heimen
ab 81 Plätze — auf je weitere
60 Kinder und
Jugendliche | Stellvertreter
für Erziehung
1 Planstelle

Stellvertreter
für Erziehung
1 Planstelle |
|--|--|

Berlin, den 27. April 1971

Ministerium für Volksbildung

Oberstudienrat Rückert Leiter der Abteilung Arbeit und Recht	Prof. Dr. habil Mannschatz Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Sonder- schulwesen
--	--